

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

13. August 2020

Allgemeinverfügung

Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; maximal zulässige Personenanzahl in Bar- und Clubbetrieben sowie Sektorenunterteilung bei Veranstaltungen

1. Ausgangslage

Seit Mitte Juni 2020 konnte schweizweit und insbesondere auch im Kanton Aargau ein Anstieg der Anzahl COVID-19-infizierter Personen festgestellt werden. Am 29. Juni 2020 kam es in einer Bar im Kanton Aargau zu einer Ansteckung von über 20 Personen. Auch in benachbarten Kantonen kam es zu Infektionen in Bar- und Clubbetrieben. Die infizierten Personen und ihre Kontaktpersonen konnten zwischenzeitlich identifiziert und über die entsprechenden Isolations- und Quarantänemassnahmen informiert werden. Zur Sicherstellung der Identifikation und Information von Kontaktpersonen werden die Bar- und Clubbetriebe seit Freitag, 3. Juli 2020 verpflichtet, die von ihren Besucherinnen und Besuchern angegebenen Kontaktdaten anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen.

Der bisherige Fallzahlenverlauf spricht dafür, dass die Infektionsketten im Kanton Aargau mehrheitlich unterbrochen werden konnten. Weiterhin sind aber täglich Neuinfektionen zu verzeichnen. Zur Verhinderung eines erneuten exponentiellen Fallzahlenanstiegs sowie zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Contact Tracing Management sind deshalb weitere Massnahmen notwendig. Diese werden dringlich durch die wissenschaftlichen Gremien wie die "Swiss National COVID-19 Science Task Force" und andere empfohlen. Vorgesehen sind risikobasierte Massnahmen, d.h. es sollten Massnahmen für Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko ergriffen werden. Das Übertragungsrisiko ist besonders hoch, wenn viele Menschen ohne Einhaltung der Abstandsregeln oder anderer Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken zusammenkommen wie beispielsweise bei grossen Veranstaltungen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Aufgrund des besonders hohen Ansteckungsrisikos in geschlossenen Räumen ist die Beschränkung der zulässigen Personenanzahl in Bar- und Clubbetrieben auf 100 Personen sinnvoll. Zur Sicherstellung des Contact Tracing ist zudem eine Reduktion der Sektorengösse auf maximal 100 Personen bei sämtlichen Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, bei welchen weder die Abstandsregel noch andere Schutzmassnahmen eingehalten werden können, sinnvoll.

2. Erwägungen

2.1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Soweit die Covid-19-Verordnung besondere Lage nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Betreffend den Handlungsspielraum der Kantone in Bereichen, in denen die genannte Verordnung Massnahmen vorsieht, ist zudem Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten. Demnach kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird, wenn sich die Anzahl Personen, die nach Art. 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Zudem wurde im Sinn von Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage das Bundesamt für Gesundheit vorgängig angehört.

2.2 Epidemiengesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 EpG können sie insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken (lit. a), Vorschriften zum Betrieb von privaten Unternehmen verfügen (lit. b) und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (lit. c).

2.3 Kantonale Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 28. Oktober 2015 (VV EpiG) ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates, welche sich auf Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG abstützt.

3. Massnahmen

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine hohe Ansteckungsgefahr insbesondere besteht, wenn sich viele Personen auf engem Raum aufhalten, und noch verstärkt, wenn sie sich nicht an einem bestimmten Platz befinden, sondern sich innerhalb des Raums frei bewegen und so bei einer einzigen Gelegenheit eine grössere Zahl von Personen anstecken können.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, zusätzliche Massnahmen anzuordnen bei Bar- und Clubbetrieben mit hauptsächlich stehender Konsumation (Konsumation ohne festen Sitzplatz) sowie bei Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an denen während mindestens 15 Minuten weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

3.1 Beschränkung der Personenanzahl in Bar- und Clubbetrieben auf maximal 100

Der Ansteckung einer grossen Anzahl von Personen kann in Bar- und Clubbetrieben ohne feste Sitzplätze einzig mit einer personellen Begrenzung entgegengewirkt werden. Die Beschränkung der Personenanzahl auf maximal 100 gleichzeitig anwesende Gäste senkt einerseits die genannte Gefahr einer Massenansteckung sowie der Überforderung des Contact Tracing und lässt andererseits einen wirtschaftlichen Betrieb zu. Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten nach Art. 4 Abs. 2 lit. b und Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage, nach Ziffer 4 des Anhangs der genannten Verordnung sowie gemäss Allgemeinverfügung der Kantonsärztin betreffend Ausweisungspflicht für Bar- und Clubbetriebe gilt weiterhin.

3.2 Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen bei Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden, wenn bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Die genannte Anzahl Personen hat sich in der Praxis als zu hoch herausgestellt. Deshalb müssen bereits bei Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, bei welchen weder die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand noch andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske eingehalten werden können, Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden. Dies verhindert eine unkontrollierte Vermischung der Personen. Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten nach Art. 4 Abs. 2 lit. b und Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Ziffer 4 des Anhangs der genannten Verordnung gilt weiterhin. Zusätzlich muss der Sektor, in welchem sich die Person aufhält, in jedem Fall erfasst werden.

Wie die Massnahme nach Ziffer 3.1 bezweckt diese Massnahme die Verhinderung von Massenansteckungen bei bestmöglicher Wahrung der Wirtschaftsfreiheit.

Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen werden aufgrund von Art. 6 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage von vorliegender Massnahme betreffend Sektorenunterteilung nicht erfasst.

4. Dauer der Allgemeinverfügung

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt gemäss erster Allgemeinverfügung ab Donnerstag, 9. Juli 2020, 18:00 Uhr, und ist in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage und gemäss vorliegender Allgemeinverfügung (Verlängerung) bis Mittwoch, 30. September 2020, 24.00 Uhr, befristet.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Zur Durchsetzung der mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfolgten Zielsetzungen wird einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen

Die Kantonsärztin kann die Beachtung der Allgemeinverfügung mittels Einzelverfügung durchsetzen. Sie kann zur Durchsetzung nötigenfalls die Hilfe der Polizei beziehen und Betriebe schliessen oder Veranstaltungen auflösen.

7. Strafbarkeit der Widerhandlung

Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Sinn von Art. 40 EpG widersetzt.

Demgemäss wird verfügt:

1.

In Bar- und Clubbetrieben dürfen sich gleichzeitig maximal 100 Gäste aufhalten.

2.

Organisatoren von Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an denen während mindestens 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch geeignete andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske ergriffen werden können, sind verpflichtet, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen. Davon ausgenommen sind politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Art. 6 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

3.

Die angeordneten Massnahmen gemäss Ziffer 1 und 2 gelten ab Donnerstag, 9. Juli 2020, 18.00 Uhr, bis Mittwoch, 30. September 2020, 24.00 Uhr.

4.

Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei. Bei fortgesetzter Missachtung kann die Kantonsärztin den Betrieb schliessen oder die Veranstaltung auflösen.

5.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.

6.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis Mittwoch, 30. September 2020, 24.00 Uhr.



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.